

*Der Oberbürgermeister*

1.

Stadt Flensburg - 24931 Flensburg

*Schleswig-Holsteinischer Landtag  
z. Hd. Herrn Ole Schmidt  
-Ausschussgeschäftsführer-  
Postfach 7121  
24171 Kiel*

Dienstgebäude Rathausplatz 1, 24937 Flensburg

Telefon 0461/ 85 – 22 29

Telefax 0461/ 85 – 16 70

E-Mail oberbuergemeister@flensburg.de

Aktenzeichen

Datum **15. Januar 2009**

Dateiname

**Änderung des Denkmalschutzgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schmidt,

wir nehmen Bezug auf die mit Schreiben vom 19.11.2008 übersandten Gesetzentwürfe der Landesregierung zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 17/2248, und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes, Drucksache 16/1380 (neu). Die Stadt Flensburg nimmt hierzu wie folgt Stellung:

**Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/2248**

Die Stadt Flensburg begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes in allen wesentlichen Punkten.

Insbesondere die Umstellung vom konstitutiven zum deklaratorischen System bei der Führung des Denkmalsbuches wird in Zukunft für mehr Rechtssicherheit in der Denkmalpflege sorgen, ohne dass die Rechte von Eigentümerinnen und Eigentümern eingeschränkt werden. Begrüßt wird auch, dass es in Zukunft einen einheitlichen Denkmalbegriff gibt.

Erfreulich aus Sicht der Stadt Flensburg ist vor allem, dass die Landesregierung auf die von der kommunalen Ebene vorgebrachten Bedenken gegen eine Änderung der Struktur des Behördenaufbaus im Bereich der Denkmalpflege eingegangen ist. Die Beibehaltung der Aufgabenverteilung auf obere und untere Denkmalschutzbehörden war auch zentraler Punkt in der gemeinsamen Stellungnahme des Städteverbands Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages vom 07.03.2008.

Die bisherige Zweistufigkeit hat sich aus der Sicht der Stadt Flensburg bewährt - insbesondere ist die denkmalpflegerische Entscheidungskompetenz auf kommunaler Ebene auch aus Gründen der Bürgernähe nicht verzichtbar. Die geplante Verlagerung der Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen von den unteren auf die oberen Denkmalschutzbehörden ist in diesem Zusammenhang kritisch zu bewerten, jedoch folgerichtig vor dem Hintergrund der Tatsache, dass zukünftig in Widerspruchsverfahren auch die in der Zuständigkeit der oberen Denkmalschutzbehörden liegende Denkmaleigenschaft Gegenstand sein wird.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt das Europäische Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes und die aufbauende Rechtsprechung. Die Tatsache, dass derjenige, der durch einen Eingriff in den Boden archäologische Kulturdenkmale gefährdet, zukünftig im Rahmen des Zumutbaren zur Deckung der Gesamtkosten von archäologischen Untersuchungen, Bergungen, Dokumentationen und Veröffentlichungen verpflichtet ist, schafft Rechtssicherheit und wird daher begrüßt.

### **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Drucksache 16/1380 (neu)**

Der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen sieht wie der Entwurf der Landesregierung die Umstellung vom konstitutiven auf das deklaratorische Verfahren bei der Führung des Denkmalsbuches vor. Da dies zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und zu mehr Rechtssicherheit führt, ohne dass die Rechte der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer eingeschränkt werden, trifft dies auf Zustimmung der Stadt Flensburg.

Die Schlussfolgerung, dass nach einer einmaligen Erstellung einer Denkmalliste nur noch Anträge auf Umgestaltung der Denkmäler zu bearbeiten sind, für die eine zentrale Landesbehörde ausreichend ist, wird von der Stadt Flensburg nicht geteilt. Zum einen bedarf die Denkmalliste nach ihrer erstmaligen Erstellung einer kontinuierlichen Überprüfung und Fortschreibung. Mit der Einführung des deklaratorischen Verfahrens wird die Zahl der geschützten Denkmale stark zunehmen. Gerade dadurch erhält die Beratung von Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern vor Ort sowie die Bearbeitung der denkmalrechtlichen Anträge eine besondere Bedeutung. Nur die in die kommunalen Planungs- und Genehmigungsabläufe eingebundenen unteren Denkmalschutzbehörden sind in der Lage, zügig und kompetent die Anliegen der betroffenen Denkmaleigentümerinnen zu bearbeiten.

Eine Zentralisierung der Genehmigungsaufgaben und auch der denkmalpflegerischen Beratung bei einer Landesbehörde widerspricht dem Anspruch einer bürgernahen Verwaltung. Aus diesem Grund empfiehlt die Stadt Flensburg diesen Ansatz nicht weiter zu verfolgen. Die bisherige Aufgabenverteilung auf obere und untere Denkmalschutzbehörde hat sich bewährt und sollte erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Klaus Tscheuschner  
Oberbürgermeister